



Amtssigniert. SID2018011111509  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

## **Bau- und Raumordnungsrecht**

**Josef Hoppichler**

Telefon 0512/508-2713

Fax 0512/508-2715

baurecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: AT123456789

---

### **Baulandumlegung Marktgemeinde Zirl „Gewerbegebiet Zirler Wiesen“ Grenzfeststellungsbescheid**

Geschäftszahl RoBau-4-369/1/28-2018

Innsbruck, 17.01.2018

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 95 Absatz 1 lit. d Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl.Nr. 101, wird der Bescheid der Tiroler Landesregierung als Baulandumlegungsbehörde I. Instanz vom 17.01.2018, GZl. RoBau-4-369/1/28-2018, über die Feststellung der Grenzen der Grundstücke im Gebiet der Baulandumlegung „Gewerbegebiet Zirler Wiesen“ in der Marktgemeinde Zirl durch

### **Auflegung**

während zweier Wochen erlassen.

Der Bescheid über die Grenzfeststellung samt allen Unterlagen liegt ab

**Mittwoch, den 24.01.2018**

**im Marktgemeindegamt der Marktgemeinde Zirl**

während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

**Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages der Auflegung.**

Für die Landesregierung:

Hoppichler Josef

Angeschlagen am 22. 1. 2018  
Abzunehmen am 6. 2. 2018  
Abgenommen am .....